

Pflegebegutachtung: Telefoninterview wieder möglich

IMMER MEHR Menschen haben Anspruch auf Pflegeleistungen. Um in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels eine zeitnahe Begutachtung sicherstellen zu können, wurden die Begutachtungs-Richtlinien überarbeitet. In bestimmten Fallkonstellationen ist die telefonische Begutachtung wieder möglich. Zwischen 2016 und 2022 ist die Zahl der pflegebedürftigen Menschen von 3,1 Millionen auf über 5 Millionen gestiegen. Und sie wird weiter zunehmen: Prognosen des Statistischen Bundesamtes zufolge wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen allein durch die Alterung der Gesellschaft bis zum Jahr 2055 um 37% auf dann 6,8 Millionen steigen.

Um Pflegeleistungen beziehen zu können, beantragen Versicherte diese bei ihrer Pflegekasse, die dann den Medizinischen Dienst mit der Pflegebegutachtung beauftragt. Die Gutachterinnen und Gutachter stellen den Pflegegrad fest und geben darüber hinaus Empfehlungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen oder zu erforderlichen Hilfsmitteln, um die Selbstständigkeit des pflegebedürftigen Menschen bestmöglich zu erhalten und zu unterstützen.

Grundlage für die Begutachtung des Medizinischen Dienstes sind die Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die ein strukturiertes Verfahren für die Begutachtung vorgeben. Mit den Richtlinien stellt der Medizinische Dienst die bundeseinheitliche Begutachtung sicher. Im Fokus steht die Frage, wie selbstständig die pflegebedürftige Person bei der Bewältigung ihres Alltags ist: Was kann sie und was kann sie nicht mehr? Und wobei braucht sie Unterstützung? Dazu erfassen die Gutachterinnen und Gutachter die individuellen Fähigkeiten in folgenden Lebensbereichen: Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Die einzelnen Fähigkeiten werden nach Punkten gewichtet, und aus den Punkten errechnet sich dann der Pflegegrad.



Jana Klöse
ist Fachmitarbeiterin im Team Pflegebegutachtung beim Medizinischen Dienst Bund.
jana.kloese@md-bund.de



Bernhard Fleer
ist Seniorberater und Leiter Team Pflegebegutachtung beim Medizinischen Dienst Bund.
bernhard.fleer@md-bund.de

Strukturierte Telefoninterviews

»Eine qualitativ hochwertige, zeitnahe Begutachtung zur Einstufung der Pflegegrade ist für die Versicherten der entscheidende Schlüssel, um Leistungen der Pflegeversicherung erhalten zu können«, sagt Carola Engler, stellvertretende Vorsitzende des Medizinischen Dienstes Bund, und verweist auf die Zahlen: Rund 1,8 Millionen Begutachtungen haben die Medizinischen Dienste im Jahr 2016 durchgeführt; 2022 waren es bereits 2,5 Millionen, Tendenz weiter steigend. Doch angesichts des Fachkräftemangels stehen für die Begutachtung immer weniger Pflegefachkräfte zur Verfügung. Um dennoch sicherzustellen, dass die Pflegebegutachtung und die Versorgung der Pflegebedürftigen zeitnah sichergestellt sind, ermöglichen die Begutachtungs-Richtlinien in bestimmten Fallkonstellationen eine telefonische Begutachtung als Alternative zum Hausbesuch. Ausgeschlossen sind telefonische Begutachtungen unter anderem bei der Erstbegutachtung, bei der Begutachtung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und bei Widerspruchsbegutachtungen.

Dass das strukturierte Telefoninterview eine bewährte Alternative zum Hausbesuch ist, hat sich bereits während der Corona-Pandemie gezeigt, als es darum ging, die besonders gefährdeten pflegebedürftigen Personen vor Infektionen zu schützen, sie aber gleichzeitig zeitnah zu begutachten, um einen schnellen Bezug von Pflegeleistungen sicherzustellen. In dieser Zeit erfolgte die Begutachtung des Medizinischen Dienstes durch eine Kombination aus eingereichten Unterlagen und strukturiertem Telefongespräch mit der pflegebedürftigen Person, ihren Zu- und Angehörigen sowie den Pflegepersonen.

So war es trotz Pandemie möglich, die pflegerische Versorgung der Menschen sicherzustellen.

Wissenschaftlich untersucht

Dass eine telefonische Begutachtung auch jenseits der Pandemie bei bestimmten Fallkonstellationen eine gute Alternative zum Hausbesuch sein kann, bestätigt eine unabhängige pflegewissenschaftliche Studie, die der Gesetzgeber als Grundlage

für die Neuregelungen zu einer telefonischen Begutachtung gefordert hatte. Sie wurde von Prof. Dr. Klaus Wingenfeld (Universität Bielefeld) und Prof. Dr. Andreas Büscher (Universität Osnabrück) erstellt und unter dem Titel »Analyse des Einsatzes des Telefoninterviews zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI« auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Bund unter www.md-bund.de veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine telefonische Begutachtung beispielsweise bei Höherstufungs- und Wiederholungsbegutachtungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr alternativ zum Hausbesuch erfolgen kann. Bei anderen Fallkonstellationen ist die telefonische Begutachtung kritisch zu prüfen oder sie kann nur in Anwesenheit einer Unterstützungsperson erfolgen. Das betrifft beispielweise alleinlebende Menschen mit einer demenziellen oder psychischen Erkrankung, Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und unter dem 18. Lebensjahr sowie Menschen, bei denen eine sprachliche Verständigung mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter schwierig oder nicht möglich ist.

Unabhängig von den genannten Regelungen geht der Wunsch der antragstellenden Person, persönlich in ihrem Wohnbereich untersucht zu werden, einer Begutachtung mittels strukturierten telefonischen Interviews vor.

Schneller Zugang zu Leistungen

Die Ergebnisse der pflegewissenschaftlichen Studie wurden ebenso wie die gesetzlichen Vorgaben bei der Überarbeitung der Begutachtungs-Richtlinien berücksichtigt.

Carola Engler bewertet die Wiedereinführung des Telefoninterviews als erste wichtige Maßnahme der Flexibilisierung, um die Pflegebegutachtung zukunftsfest aufstellen zu können: »Die Möglichkeit strukturierte Telefoninterviews bei Höherstufungs- und Wiederholungsbegutachtungen einzusetzen, ist ein erster wichtiger Schritt, um das gestiegene Begutachtungsaufkommen bewältigen zu können. Dem müssen nun jedoch weitere folgen, um den zeitnahen Zugang zu Leistungen in jedem Fall dauerhaft sicherzustellen.«

Unterlagen von der Pflegekasse

Um eine zeitnahe und sachgerechte Begutachtung der Versicherten organisieren und durchführen zu können, benötigt der Medizinische Dienst bestimmte Informationen zu den Versicherten von der Pflegekasse. Die überarbeiteten Begutachtungs-Richtlinien beschreiben, welche Unterlagen die Pflegekasse dem Medizinischen Dienst im Vorfeld zur Verfügung stellen muss, damit die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit stattfinden kann. Dabei handelt es sich um die Stammdaten der antragstellenden Person wie beispielsweise Name, Vorname, Adresse, Kranken- und Pflegeversichertennummer sowie um Angaben zu Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretungspersonen. Im Einzelfall sind von der Pflegekasse auch Unterlagen wie zum Beispiel die Kontaktdaten der antragstellenden Person (E-Mail-Adresse, Telefon- und Mobilnummer) und Selbstauskünfte zu Beeinträchtigungen bzw. Unterstützungsbedarfen zu übermitteln, wenn diese für die Begutachtung notwendig sind

Gesetzlicher Hintergrund

Gesetzliche Grundlage für die Einführung des strukturierten Telefoninterviews für bestimmte Fallkonstellationen in die Begutachtungs-Richtlinien ist das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), das im Juli 2023 in Kraft getreten ist. Die Begutachtungs-Richtlinien wurden vom Medizinischen Dienst Bund am 29. September 2023 erlassen und vom Bundesministerium für Gesundheit mit Ausnahme des Kapitels 3.4 am 31. Oktober 2023 genehmigt. Kapitel 3.4 betrifft die Begutachtung bei Krisensituationen, also zum Beispiel bei Pandemien oder Katastrophenlagen und wird derzeit überarbeitet. Sobald das noch fehlende Kapitel genehmigt ist, wird es in den Richtlinien ergänzt. Die Begutachtungs-Richtlinien sind am 18. November 2023 in Kraft getreten.

Die Begutachtungs-Richtlinien und weitere ausführliche Informationen zur Pflegebegutachtung finden sich auf der Homepage des Medizinischen Dienstes Bund unter www.md-bund.de.

